

221) *Verordnung über die Pflichtablieferung*

pflichtet, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung davon befreit sind:

1. -alle Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Bauernwirtschaften (Einzelbauern);
2. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG Typ I, II und III);
3. die Mitglieder der LPG von ihren Hauswirtschaften;
4. die volkseigenen Güter (VEG) und sonstige landwirtschaftliche Betriebe;
5. alle anderen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Halter von solchen Tieren, auf die sich nach den folgenden Bestimmungen eine Ablieferungspflicht bezieht.

§ 3

Veranlagungszeitraum für die Pflichtablieferung

(1) Die im § 2 genannten Erzeuger werden jeweils für ein Kalenderjahr zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse veranlagt. ²

(2) Bei einem Besitzwechsel der Einzelbauern oder der anderen Erzeuger nach § 2 Ziffern 1 und 5 während des Kalenderjahres geht die Ablieferungspflicht in vollem Umfang auf den Rechtsnachfolger über. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Durchführungsbestimmungen.